

2.2 Für das in der Planzeichnung festgesetzte Wohngebiet wird für die Einfriedigung und die Gartengestaltung folgendes festgesetzt:

- 2.21 Die Abgrenzung der Baugrundstücke untereinander und zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist nur durch Hecken zulässig.
- 2.22 Alle Freiflächen der Gebäude 62-77, 78-89, 90-99, 103-112, 113-117, 139-148 im Planungsbereich sind einzugrünen sowie mit einzelnen Strauch- und Baumgruppen parkartig anzulegen und dauernd zu unterhalten.
- 2.23 Stellplätze und Garagen sind durch das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen der Sicht zu entziehen.
- 2.24 Die Vorgärten der Gebäude 1-15, 16-23, 24-61, 102 a, 102 b, 102 118-127, 128-136, 149-174 sind alle als Ziergärten herzurichten.
- 2.25 Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk dürfen in den von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücks- teilen (Sichtdreiecke) eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Plan- zeichnung (Teil A) und diesem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom _____, Az.: _____ erteilt.

Kaltenkirchen, den 04.03.80



Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

[Handwritten Initials]